

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

37. Jahrgang, Nr. 25

4. Juli 2016

Seite 1 von 10

Inhalt

- Raumnutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen und Flächen zum Zweck der Durchführung einer Veranstaltung an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 12.05.2016



**Raumnutzungs- und Entgeltordnung
für die Überlassung von Räumen und Flächen
zum Zweck der Durchführung einer Veranstaltung
an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 12.05.2016

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeutHS-GrO) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule am 12.05.2016 die nachfolgende Raumnutzungs- und Entgeltordnung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 18.05.2016 gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Berechtigter Personenkreis	3
§ 3 Nutzungsvertrag	3
§ 4 Pflichten des Veranstalters.....	4
§ 5 Nutzungsentgelt	5
§ 5a Ermäßigtes Nutzungsentgelt	6
§ 5b Fälligkeit	7
§ 5c Preisanpassungsklausel.....	7
§ 6 Haftung.....	7
§ 7 Kündigung	8
§ 8 Inkrafttreten	9
Anlage 1.....	10



Präambel

Die Beuth-Hochschule verfügt über eine Vielzahl von Räumen, die geeignet sind zur Durchführung von Veranstaltungen. Die Beuth-Hochschule ist gerne bereit, diese Räumlichkeiten Mitgliedern und Angehörigen der Beuth-Hochschule sowie deren Kooperationspartnerinnen und -partnern und auch Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegende Raumnutzungs- und Entgeltordnung regelt die Voraussetzungen und Bedingungen zur Nutzung der Räume und Flächen der Beuth-Hochschule.

§ 1 Geltungsbereich

Die Raumnutzungs- und Entgeltordnung ist bindend für alle Mitglieder und Angehörigen der Beuth-Hochschule sowie deren Kooperationspartnerinnen und -partner. Sie gilt auch für Überlassungen an Dritte, auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Sie gilt für alle von der Beuth-Hochschule bewirtschafteten Flächen, Räume und Gebäude.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

- (1) Die Räume und Flächen der Beuth-Hochschule können von jeder natürlichen oder juristischen Person für Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Räume und Flächen der Beuth-Hochschule besteht nicht. Die Überlassungen der Räume und Flächen sind Einzelfallentscheidungen und liegen im Ermessen der Hochschulleitung.
- (3) Die Vergabe und Überlassung der Räume und Flächen erfolgt nach den hochschulinternen Erfordernissen. Das bedeutet, dass hochschulinterne Veranstaltungen vor Veranstaltungen von Nicht-Angehörigen der Beuth-Hochschule Vorrang haben, da der Lehrauftrag der Hochschule gegenüber Fremdanmietungen vorrangig ist.
- (4) Eine Nutzung durch natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsvertrag

- (1) Jede Nutzung setzt den Abschluss einer schriftlichen und von beiden Parteien unterzeichneten Nutzungsvereinbarung voraus. Diese muss Angaben zum Datum, zum Zeitraum, zu den betreffenden Räumlichkeiten bzw. Flächen, Ausstattungswünschen (z.B. Bestuhlung oder Veranstaltungstechnik), dem Zweck



der Nutzung sowie den Preis und die Zahlungsmodalitäten enthalten. Vor dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt. Die Raumnutzungs- und Entgeltordnung ist immer Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

- (2) Bei Eigenveranstaltungen der Fachbereiche ist die Zustimmung der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich.
- (3) Vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann bereits ein Veranstaltungsraum für einen bestimmten Zeitraum reserviert werden. Kommt es jedoch innerhalb von 10 Tagen nicht zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, wird die Reservierung gelöscht.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die überlassenen Räume und Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung der Räume und Flächen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Vor der Durchführung der Veranstaltung ist gegenüber der Beuth Hochschule eine Veranstaltungsleiterin bzw. ein Veranstaltungsleiter zu benennen, die bzw. der die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Überwachung der Auflagen gewährleistet. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter tritt Dritten gegenüber als verantwortlich auf und hat dieses auf Plakaten, Eintrittskarten und sonstigen Veranstaltungshinweisen kenntlich zu machen und hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.
- (3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Entgelte, insbesondere GEMA-Gebühren, sind von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter in eigener Verantwortung abzuführen. Die Beuth-Hochschule übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Abführung dieser Gebühren.
- (5) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder dessen Bevollmächtigte/r hat sich mit den geltenden Rechtsvorschriften vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für die sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV) sowie der Hausordnung sind zu beachten und zu befolgen. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist für die Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Brandschutzordnung verantwortlich. Im Falle der Zuwiderhandlung ist die Beuth-Hochschule berechtigt, die Veranstaltung zu beenden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher zum



Verlassen des Gebäudes aufzufordern. Ersatzansprüche der Veranstalterin bzw. des Veranstalters sind insoweit ausgeschlossen.

- (6) Die überlassenen Veranstaltungsräume und Flächen sind sorgfältig und zweckbestimmend zu verwenden und zu behandeln. Veränderungen, Eingriffe oder Ergänzungen der Veranstaltungsräume und Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beuth-Hochschule. Das Einbringen von Gegenständen oder das Ausschmücken ist mit der Beuth-Hochschule vorher abzustimmen. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind.
- (7) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat in geeigneter Form dafür zu sorgen, dass sich in den Räumen nicht mehr Personen aufhalten, als im Antrag genehmigt worden sind.
- (8) Der Beginn und das Ende der Veranstaltung richten sich nach den in dem Nutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Die Nutzungszeiträume beinhalten die Auf- und Abbauzeiten. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der als Schluss der Veranstaltung vereinbarte Zeitraum eingehalten wird. Wird die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten, erhöht sich das Nutzungsentgelt entsprechend.
- (9) Die Beuth-Hochschule übergibt die Räume und Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand, von dem sich die Veranstalterin bzw. der Veranstalter vor der Übergabe der Räume und Flächen zu vergewissern haben. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung von Veranstalterin oder vom Veranstalter keine schriftlichen Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räume und Flächen als vom Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (10) Die Räume und Flächen sind nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu übergeben.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Flächen und Räumen - zur Durchführung einer Veranstaltung oder Ausstellung - ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Im Nutzungsentgelt sind die Kaltmiete und die pauschalierten Betriebskosten (Heizung, Lüftung, Wasser) enthalten. Nicht enthalten sind die Nebenkosten für eingesetztes Personal, Technik sowie Reinigung. Diese werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Es gelten die Entgelte gemäß Anlage 1.
- (2) Sollte der Verbrauch der Betriebskosten über dem üblichen Jahresdurchschnittswert der Überlassungen liegen, so behält sich die Hochschulleitung das Recht vor, den tatsächlichen Verbrauch zu berechnen.



- (3) Bei der Nutzung von Räumen und Flächen mit technischen Einrichtungen werden diese zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine Abnutzungspauschale gemäß der Nutzungsentgeltordnung (siehe Anlage 1) berechnet. Für Geräte, welche nicht in der Nutzungsentgeltordnung aufgeführt sind, wird ein Entgelt im Einzelfall festgesetzt.
- (4) Die Höhe des Nutzungsentgeltes für Flächen und Räume ist abhängig von der Lage, Größe, Ausstattung und der Mietdauer. Die Höhe des Entgeltes ist in Anlage 1 festgelegt.

§ 5a Ermäßigtes Nutzungsentgelt

- (1) Auf das Nutzungsentgelt kann verzichtet werden bei Veranstaltungen, welche durch folgende Veranstalterinnen und Veranstalter durchgeführt werden:
 - Behörden des Landes Berlin oder Behörden des Bundes
 - Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken anerkannt sind, sowie zu Gunsten dieser
 - Verbände, Vereine und Einrichtungen, wenn diese kein wirtschaftliches Interesse verfolgen und der Bildung, Erziehung und sozialen, kulturellen Angelegenheiten dienen
 - Gewerkschaften
 - Kooperationspartnerinnen und -partner der Hochschule mit einer gültigen Kooperationsvereinbarung, soweit dies in der Kooperationsvereinbarung ausgewiesen ist
 - Zentraleinrichtungen der Hochschule, wenn die Veranstaltungen kostenfrei besucht werden können und diese einen repräsentativen Charakter für die Hochschule aufweisen
 - Studentische Verbände, die an der Beuth-Hochschule für Technik organisiert sind.
- (2) Zur Beantragung ist ein entsprechender Nachweis mit einzureichen.
- (3) Voraussetzung für ein ermäßigtes Entgelt ist, dass für die Veranstaltung keine Gewinnerzielungsabsicht besteht und die Teilnahme an der Veranstaltung kostenfrei ist. Für Studierende ist ein angemessenes Platzkontingent kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei begleitenden Ausstellungen dürfen keine Standgebühren erhoben werden.
- (4) Eine Ermäßigung von 50% auf das Nutzungsentgelt erhalten Veranstalterinnen und Veranstalter externer Organisationen, welche mit einem Fachbereich kooperieren, für die Einkünfte erzielt werden und über keinen Kooperationsvertrag mit der Beuth-Hochschule für Technik verfügen. Die Nebenkosten sind in jedem Falle in der vollen Höhe zu zahlen.

- (5) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter erhält mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine Mitteilung über das voraussichtlich zu zahlende Nutzungsentgelt. Zusätzlich entstehende Kosten werden nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann auf Grundlage einer Entscheidung der Hochschulleitung von einem Nutzungsentgelt incl. der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 5b Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 5c Preisanpassungsklausel

- (1) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.
- (2) Sie prüft jährlich zum 01.03. eines Jahres, ob die Entgelte noch den marktüblichen Preisen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist die Hochschulleitung berechtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten und tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB, zu übernehmen und ist verpflichtet die Beuth-Hochschule von Ersatzansprüchen jeder Art freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden können. Diese Freistellung betrifft nicht Schäden, die durch Mängel am Gebäude verursacht werden.
- (2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haftet für Beschädigungen, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen anderer Mieterinnen und Mieter der Räume und Flächen der Beuth-Hochschule nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden können.
- (3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung geltend gemacht werden können. Wird die Beuth-Hochschule unmittelbar in Anspruch genommen, so ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet, die Beuth-Hochschule von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und sonstigen Nebenkosten freizustellen. In einem Rechtsstreit ist er zu einer umfänglichen Hilfestellung verpflichtet.

- (4) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die vorgenannten Schäden im Schadensfall absichert.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingetreten sind, haftet die Beuth-Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.
- (6) Die Beuth-Hochschule für Technik Berlin kann nicht haftbar gemacht werden für den Ausfall von technischen Anlagen und Einrichtungen, soweit Ihr kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. Sie verpflichtet sich zur schnellen Beseitigung der Betriebsstörung um die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.
- (7) Die Beuth-Hochschule übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Räume für den geplanten Nutzungszweck der Veranstalterin bzw. des Veranstalters geeignet sind.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Beuth-Hochschule steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn
 - Verstöße gegen diese Raumnutzungs- und Entgeltordnung oder die Nutzungsvereinbarung vorliegen,
 - die Veranstalterin bzw. der Veranstalter gegen das geltende Recht verstößt,
 - eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Beuth-Hochschule zu befürchten ist,
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht vorliegen,
 - die Räume und Flächen vertragswidrig genutzt werden,
 - sonstige Gefahren für das Personal, die Besucherinnen und Besucher oder das Gebäude zu erwarten sind.
- (2) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beuth-Hochschule hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (3) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Erfolgt die Kündigung bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn, wird eine Stornopauschale in Höhe von 25 % des vereinbarten Nutzungsentgelts erhoben. Erfolgt die Kündigung bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn, wird eine Stornopauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts erhoben. Danach oder bei Nichtdurchführung der Veranstaltung (z.B. Ausfall des Künstlers, Referenten usw.) ist das gesamte vereinbarte Entgelt zu zahlen.



§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Verträge behalten Ihrer Gültigkeit.
- (2) Der Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 12.05.2016

Beuth-Hochschule für Technik Berlin



Anlage 1

Einzelräume

B501, max. 100 Plätze (parl. Bestuhlung, nicht fest)
Ingeborg-Meising-Saal (feste Bestuhlung), 413 Plätze
Beuth-Halle - 365,00m² - (Mehrzweckhalle)
Foyer Haus Grashof (bei gemeinsamer Buchung mit Saal, ansonsten erfolgt die Abrechnung für Ausstellungszwecke)

Foyer für Ausstellungszwecke (Preis pro m²)

Promotionstand, max. 3.00 x 3.00m (indoor oder outdoor)

0.5 Tage bis 4h	1. Tag	2. Tag	3. Tag	4. Tag	ab 5. Tag
Rabatt von		20%	30%	35%	50%

193,00 €	325,00 €	260,00 €	227,50 €	211,25 €	162,50 €
690,00 €	1.320,00 €	1.056,00 €	924,00 €	858,00 €	660,00 €
740,00 €	1.420,00 €	1.136,00 €	994,00 €	923,00 €	710,00 €
105,00 €	150,00 €	120,00 €	105,00 €	97,50 €	75,00 €
	3,20 €	3,20 €	3,20 €	3,20 €	3,20 €
-	55,00 €	44,00 €	38,50 €	35,75 €	27,50 €

Seminar- und Vorlesungsräume

Vorlesungsraum Kategorie A
Vorlesungsraum Kategorie B
Vorlesungsraum Kategorie C
Vorlesungsraum Kategorie D
Vorlesungsraum Kategorie E
Vorlesungsraum Kategorie F

180,00 €	300,00 €	240,00 €	210,00 €	195,00 €
170,00 €	280,00 €	224,00 €	196,00 €	182,00 €
155,00 €	250,00 €	200,00 €	175,00 €	162,50 €
130,00 €	200,00 €	160,00 €	140,00 €	130,00 €
120,00 €	180,00 €	144,00 €	126,00 €	117,00 €
90,00 €	120,00 €	96,00 €	84,00 €	78,00 €

A: Räume mit besonderer Größe oder Ausstattung (z.Bsp. A318, A310, H1)
B: Räume mit einer Größe bis 100m² und Standardausstattung (Beamer, Bestuhlung)
C: Räume mit einer Größe bis 80m² und Standardausstattung (Beamer, Bestuhlung)
D: Räume mit einer Größe bis 50m² und Standardausstattung (Beamer, Bestuhlung)
E: Räume mit einer Größe bis 40m² und Standardausstattung (Beamer, Bestuhlung)
F: Sonstige Hörsäle ohne Medientechnik

Aufbautage werden mit 30% der Tagespauschale berechnet.

Alle Preise zzgl. MWSt.

Nebenkosten

Endreinigung
Zwischenreinigung
Beamernutzung in den Räumen Kat. B - F
Beamernutzung in den Räumen Kat. A und Sonderräume
Tontechnik (einfache Übertragung incl. Peripherie)

Eventtonne 1100 Liter - Entsorgung
WLAN Bereitstellung

Wachdienst - Verlängerung der Hausöffnung /h

Garderobenständer mit 40 Bügeln
Garderobenmarken 1-500

Technische Betreuung

Tagessatz 8h
Tagessatz bis 4h
Zusatzstunde Techniker / h

75,00 €
40,00 €
30,00 €
60,00 €
35,00 €
26,40 €
26,00 €
23,10 €
16,20 €
7,84 €
180,00 €
120,00 €
21,70 €